

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Personalverleih der Yes and Why GmbH

Präambel

Die Yes and Why GmbH (Yes and Why) ist Inhaber der Betriebsbewilligung nach Art. 12 Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG). Diese kann auf Verlangen vorgezeigt werden.

Die Yes and Why bietet unter den Markennamen „Scrum Masterei“ und „Projektleiterei“ Dienstleistungen im Sinne des Art. 2 und Art. 12 Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) an.

§ 1 Gültigkeit

- (1) Diese AGB gelten, solange keine abweichenden Regelungen im Verleihvertrag oder einem Rahmenvertrag zwischen den Parteien getroffen werden, als durch den Einsatzbetrieb angenommen.
- (2) Abweichende Regelungen im Verleihvertrag oder einem Rahmenvertrag gelten immer vor den Regelungen dieser AGB oder den Einkaufsbedingungen des Einsatzbetriebes.

§ 2 Weisungsbefugnis und Arbeitssicherheit

- (1) Der Einsatzbetrieb besitzt gegenüber dem bzw. der zur Verfügung gestellten ArbeitnehmerIn das alleinige Weisungs- und Kontrollrecht bezüglich der Ausführung der Arbeit.
- (2) Er beachtet dabei insbesondere die Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Er unterrichtet den Arbeitnehmer vor Arbeitsantritt über alle an seinem Arbeitsplatz notwendigen Sicherheitsvorkehrungen.

§ 3 Arbeitsgesetz

- (1) Der Einsatzbetrieb übernimmt die Verpflichtung, den Arbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen des Arbeitsgesetzes zu beschäftigen.
- (2) Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde zulässig ist, hat der Einsatzbetrieb eine solche Bewilligung zu erwirken.

§ 4 Überlassungspflicht

Nimmt der Arbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er diese nicht fort, ist Yes and Why bemüht, zeitnah eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird Yes and Why von der Überlassungspflicht frei.

§ 5 Geheimhaltung

- (1) Die Arbeitnehmer haben sich gegenüber Yes and Why vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Einsatzbetriebes verpflichtet.
- (2) Informationen die der Einsatzbetrieb von der Yes and Why erhält sind vertraulich zu behandeln. Die empfangenen Informationen sind ausschliesslich zu dem in dem AGB bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine darüber hinaus gehende Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Yes and Why.

§ 6 Stundenrapport

- (1) Die Arbeitnehmer von Yes and Why werden dem Einsatzbetrieb zum Monatsende und zum Einsatzenende einen Stundenrapport vorlegen.
- (2) Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Einsatzbetriebes zu prüfen und abzuzeichnen.
- (3) Ein Arbeitstag sind 8 Arbeitsstunden.

§ 7 Vergütung

Die Höhe der Vergütung, die der Einsatzbetrieb zu zahlen hat, richtet sich ausschliesslich nach den im Verleihvertrag getroffenen Vereinbarungen, unabhängig von der Vereinbarung zwischen Yes and Why und dem Arbeitnehmer.

§ 8 Fahrt- und Verpflegungskosten

- (1) Untersteht der Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, hat der Einsatzbetrieb die im GAV aufgeführten Fahrt- und Verpflegungskosten zu übernehmen.
- (2) Yes and Why zahlt die im Rahmen eines möglichen GAV anfallenden weiteren Löhne und Arbeitszeiten an den Arbeitnehmer und berechnet dem Einsatzbetrieb diese Kosten ohne weitere Aufschläge.

§ 9 Zuschläge

Zuschlagspflichtige Zeiten werden im Verleihvertrag gesondert geregelt. Wenn an einzelnen Tagen mehr gearbeitet wird, sind Zuschläge bereits ab der 9.5 bis zur maximalen 12. Tagesstunde zu entrichten, auch wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit nicht überschritten wurde.

§ 10 Garantie

Wenn dem Einsatzbetrieb die Leistungen eines Arbeitnehmers nicht genügen und er Yes and Why während des ersten Arbeitstages davon unterrichtet, wird ihm Yes and Why im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen.

§ 11 Haftung

- (1) Das von der Yes and Why zur Verfügung gestellte Personal ist nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages tätig.
- (2) Yes and Why haftet demnach gegenüber der Einsatzbetrieb auch in keiner Weise für das Ergebnis der von seinem verliehenen Personal erbrachten Leistung.
- (3) Yes and Why haftet nur für die korrekte Auswahl der verliehenen Arbeitnehmenden. Die Haftung von Yes and Why für das Handeln der Arbeitnehmer wird ausgeschlossen.
- (4) Der Arbeitnehmer arbeitet unter der Haftung des Einsatzbetriebes, was Schäden anbelangt, die er an Dritte verursacht (Art. 55 und Art. 101 OR).
- (5) Bei Handlungen oder Anweisungen des Einsatzbetriebes entgegen §11, Satz 1 und 2, liegt die Haftung ausschliesslich beim Einsatzbetrieb.
- (6) Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Arbeitnehmers Ansprüche gegen Yes and Why und deren Arbeitnehmern erheben, ist der Einsatzbetrieb verpflichtet, Yes and Why und deren Arbeitnehmer davon freizustellen.

§ 12 Einsatz einschränkungen

- (1) Der Einsatzbetrieb darf den Arbeitnehmer nicht mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten und sonstigen Wertgegenständen betrauen.
- (2) Der Einsatzbetrieb darf den Arbeitnehmer nicht mit Tätigkeiten an für den Einsatzbetrieb missionskritischen, produktiven ICT Systeme betrauen.

§ 13 Beanstandungen

- (1) Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandung begründenden Umstandes, schriftlich vorzubringen.
- (2) Ansprüche aus Beanstandungen die später eingehen, sind hinfällig.

§ 14 Übernahme

- (1) Begründet der Einsatzbetrieb oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen während oder im Anschluss an den Verleih ein Arbeitsverhältnis mit dem überlassenen Arbeitnehmer ein hat die Yes and Why Anspruch auf ein Vermittlungshonorar.
- (2) Gleiches gilt, wenn der Einsatzbetrieb mit dem Arbeitnehmer einen Werk-, Dienstleistungs- oder einen Verleihvertrag abschließt.
- (3) Eine kostenfreie Übernahme ist 18 Monate nach Verleihbeginn möglich.
- (4) Dieses Vermittlungshonorar entspricht dem Betrag, den der Einsatzbetrieb Yes and Why bei einer Personalvermittlung gezahlt hätte, mindestens jedoch 2,5 Bruttomonatslöhne.
- (5) Wird der Mitarbeiter innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung über einen anderen Verleiher entliehen, steht Yes and Why einmalig Anspruch auf ein Honorar in Höhe des 200-fachen des zuletzt vom Einsatzbetrieb an Yes and Why gezahlten Stundenverrechnungssatzes - Tagessatz/8 = Stundenverrechnungssatz- zu.

§ 15 Kündigungsfristen

- (1) Eine Kündigung des Einsatzbetriebes ist nur wirksam, wenn sie gegenüber Yes and Why ausgesprochen wird, sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Arbeitnehmer mitgeteilt wird.
- (2) Bei befristeten Einsätzen ist der Auftrag ohne Kündigung beendet, wenn die vereinbarte Vertragsdauer abgelaufen ist.
- (3) Bei unbefristeten Einsätzen kann der Verleihvertrag von beiden Seiten unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen gekündigt werden. Während eines ununterbrochenen Einsatzes in/vom den - ersten 6 Monaten 7 Arbeitstage - ab dem 7. Monat einen Monat zum gleichen Tag des darauffolgenden Monats.

§ 16 Datenschutz

- (1) Jede Partei verpflichtet sich, alle anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten, einschliesslich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO/GDPR) (2016/679), der zukünftigen

Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und aller Gesetze zur Umsetzung, Ergänzung oder Ersetzung der oben genannten Vorschriften.

- (2) Die Angaben zu den Kandidaten, die Yes and Why dem Auftraggeber im Rahmen des Auftrages übermittelt, sind streng vertraulich und dürfen vom Einsatzbetrieb nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen werden die zur elektronischen Datenverarbeitung notwendigen Daten durch Yes and Why gespeichert. Der Einsatzbetrieb erklärt sich hiermit einverstanden.
- (4) Yes and Why weist darauf hin, dass alle notwendigen Daten elektronisch erfasst und nur an gesetzliche Auskunftsberechtigte weitergegeben werden dürfen. Die Art. 18 Abs. 3 AVG und Art. 47 AVV werden berücksichtigt und eingehalten.

§ 17 Zahlungsverbarung

- (1) Rechnungen von Yes and Why sind sofort nach Rechnungszustellung ohne Abzug zu bezahlen.
- (2) Befindet sich der Einsatzbetrieb mit der Bezahlung der Rechnungen von Yes and Why in Verzug oder besteht begründeter Zweifel an dessen Bonität, so ist Yes and Why berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und die Arbeitnehmer sofort abzuziehen.
- (3) Die Arbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt. Der Einsatzbetrieb ist nicht berechtigt, gegenüber Yes and Why aufzurechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Gegenanspruch unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 18 Allgemeine Vereinbarungen

- (1) Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form durch Yes and Why. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.

§ 19 Gerichtsstand

- (1) Es gilt Schweizer Recht
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Uster, CH